

Kreis Coesfeld, 48651 Coesfeld

GW Wind
Geitendorf 33
48720 Rosendahl

Hausanschrift Friedrich-Ebert-Straße 7, 48653 Coesfeld

Postanschrift 48651 Coesfeld

Abteilung 70-Umwelt/Betrieblicher Umweltschutz

Geschäftszeichen 70.1-2025-0211-0023249

Auskunft Frau Fliss / Herr Homann

Raum Nr.217, 218

Telefon-Durchwahl 02541 / 18-7149 bzw. 18-7146

Telefon-Vermittlung 02541 / 18-0

Fax 02541 / 18-9019

E-Mail stefanie.fliss@kreis-coesfeld.de

christian.homann@kreis-coesfeld.de

Internet www.kreis-coesfeld.de

Datum 15.01.2026

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid vom 18.12.2025 (Az. 70.1-2025-0211-0023249:) für die WEA 1 und WEA 2

Widerruf und Ersetzen der Nebenbestimmung Nr. IV.5.11. und IV.5.13 in der Genehmigung vom 18.12.2025 (Az.: 70.1-2025-0211-0023249)

Ihre E-Mail vom 19.12.2025, Ihr Antrag vom 19.12.2025

Sehr geehrte Frau Dr. Fartmann,
sehr geehrter Herr Musiol,

hiermit wird die im Genehmigungsbescheid vom 18.12.2025 (Az.: 70.1-2025-0211-0023249) für die WEA 1 und WEA 2 im Kapitel IV.5 enthaltene Nebenbestimmung „Festsetzungen hinsichtlich des Immissionsschutzes“ Nr. IV.5.11 und IV.5.13 widerrufen (§ 49 VwVfG und § 12 BlmSchG) und durch folgende Nebenbestimmung ersetzt:

IV. Weitere Nebenbestimmungen/Auflagen

IV.5 Festsetzungen hinsichtlich des Immissionsschutzes

IV.5.11 Die Schattenwurfprognose weist für relevante Immissionsaufpunkte eine Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 h/a (worst case) bzw. 30 min/d aus.

Es muss durch geeignete Abschalteinrichtungen überprüfbar und nachweisbar sichergestellt werden, dass die Schattenwurf-Immissionen der WEA insgesamt real an den in den unten tabellarisch aufgeführten Immissionsaufpunkten 8 h/a und 30 min/d nicht überschreiten.

Konten der Kreiskasse Coesfeld

Sparkasse Westmünsterland IBAN DE54 4015 4530 0059 0013 70
Volksbank Westmünsterland eG IBAN DE68 4286 1387 5114 9606 00

Sie erreichen uns ...

Mo - Do 8.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Fr 8.30 - 12.00 Uhr
und nach Terminabsprache



Die Immissionsorte wurden auf Basis der Schattenwurfprognose von der planGIS GmbH, Hannover vom 04.11.2024 (Projektnummer 4_23_130) sowie weiteren Informationen ermittelt.

Immissionspunkt IP	Straße Hausnummer	Ort
A	Giteitendorf 29	Rosendahl
B	Giteitendorf 25	Rosendahl
C	Giteitendorf 21	Rosendahl
D	Giteitendorf 17	Rosendahl
E	Giteitendorf 13	Rosendahl
F	Giteitendorf 9	Rosendahl
G	Giteitendorf 5	Rosendahl
H	Giteitendorf 3	Rosendahl
I	Jägerheide 35	Rosendahl
J	Jägerheide 33	Rosendahl
K	Jägerheide 31	Rosendahl
L	Jägerheide 27	Rosendahl
M	Jägerheide 25	Rosendahl
N	Jägerheide 24	Rosendahl
O	Jägerheide 20	Rosendahl
P	Jägerheide 17	Rosendahl
Q	Jägerheide 16	Rosendahl
R	Jägerheide 13	Rosendahl
S	Jägerheide 9	Rosendahl
T	Jägerheide 5	Rosendahl
U	Am Stockhoff 6	Rosendahl
V	Am Stockhoff 8	Rosendahl
W	Netter 20a	Darfeld-Rosendahl
X	Am Stockhoff 20	Rosendahl
Y	Am Stockhoff 24	Rosendahl
Z	Weersche 15	Rosendahl
AA	Wellenort 28	Rosendahl
AB	Wellenort 26	Rosendahl
AC	Wellenort 17	Rosendahl
AD	Wellenort 25	Rosendahl
AE	Wellenort 27	Rosendahl
AF	Landskroner Straße 6	Rosendahl
AG	Landskroner Straße 10	Rosendahl
AH	Landskroner Straße 10a	Rosendahl
AI	Landskroner Straße 9	Rosendahl
AJ	Landskroner Straße 9a	Rosendahl
AK	Landskroner Straße 7	Rosendahl
AL	Schöppinger Straße 66	Rosendahl

Immissionspunkt IP	Straße Hausnummer	Ort
AM	Schöppinger Straße 80	Rosendahl
AN	Schöppinger Straße 76	Rosendahl
AO	Schöppinger Straße 76	Rosendahl
AP	Schöppinger Straße 67	Rosendahl
AQ	Schöppinger Straße 71	Rosendahl
AR	Schöppinger Straße 75	Rosendahl
AS	Schöppinger Straße 84	Rosendahl
AT	Schöppinger Straße 88	Rosendahl
AU	Weersche 18	Rosendahl
AV	Weersche 20	Rosendahl
AW	Weersche 21	Rosendahl
AX	Schöppinger Straße 96	Rosendahl
AY	Schöppinger Straße 96a	Rosendahl
AZ	Giteitendorf 41	Rosendahl
BA	Giteitendorf 33	Rosendahl

Die Begrenzung der Beschattungsdauer entsprechend dem Windenergie-Erlass vom 08.05.2018 (Ziffer 5.2.1.3) gilt darüber hinaus auch für weiter entfernt liegende Immissionsorte.

IV.5.13->Die WEA sind mit einer selbsttätig wirkenden Schattenabschaltautomatik auszurüsten und zu betreiben. Durch die Abschaltautomatik ist sicherzustellen, dass an allen unter IV.5.11 genannten Immissionsaufpunkten die jeweiligen Summen aller Schattenwürfe sowohl der mit diesem Bescheid genehmigten WEA als auch den als Vorbelastung zu berücksichtigenden genehmigten WEA die unter Ziffer IV.5.11 genannten Grenzwerte nicht überschreiten. Sofern der Zugriff auf die programmierte Schattenabschaltung der als Vorbelastung berücksichtigten genehmigten WEA nicht möglich ist, sind die aufgeführten Vorbelastungswerte aus der Schattenwurfprognose der planGIS GmbH, Hannover vom 04.11.2024 (Projektnummer 4_23_130) als tatsächliche Vorbelastungswerte zu berücksichtigen. Für die unter Ziffer IV.5.11 aufgeführten Immissionssorte, an denen die Immissionsrichtwerte aufgrund der Vorbelastungen bereits erschöpft sind, ist in der Abschaltautomatik eine Beschattungsdauer von 0 Stunden und 0 Minuten am Tag (Nullbeschattung) zu programmieren, sofern der Zugriff auf die bereits genehmigten WEA nicht möglich ist.

Begründung

Auf Grundlage der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 18.12.2025 (Az.: **70.1-2025-0211-0023249**) wurde Ihnen am 18.12.2025 die Neugenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Meter am Standort Rosendahl, WEA 1: Gemarkung Darfeld, Flur 21, Flurstück 152, und WEA 2: Gemarkung Osterwick Flur 11, Flurstück 23, erteilt.

Diese Genehmigung enthält im Kapitel IV.5 Nebenbestimmungen / Auflagen „Festsetzungen hinsichtlich des Immissionsschutzes“ zu den Punkten IV.5.11 und IV.5.13:

Schattenwurf

IV.5.11 Die Schattenwurfprognose weist für relevante Immissionsaufpunkte eine Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 h/a (worst case) bzw. 30 min/d aus.

Es muss durch geeignete Abschalteinrichtungen überprüfbar und nachweisbar sichergestellt werden, dass die Schattenwurf-Immissionen der WEA insgesamt real an den in den unten tabellarisch aufgeführten Immissionsaufpunkten 8 h/a und 30 min/d nicht überschreiten.

Für die Anlagen ist gemäß den Antragsunterlagen für die nachfolgenden Immissionspunkte eine Nullbeschattung zu programmieren.

Die Immissionsorte wurden auf Basis der Schattenwurfprognose von der planGIS GmbH, Hannover vom 04.11.2024 (Projektnummer 4_23_130) sowie weiteren Informationen ermittelt.

Immissionspunkt IP	Straße Hausnummer	Ort
A	Geitendorf 29	Rosendahl
B	Geitendorf 25	Rosendahl
C	Geitendorf 21	Rosendahl
D	Geitendorf 17	Rosendahl
E	Geitendorf 13	Rosendahl
F	Geitendorf 9	Rosendahl
G	Geitendorf 5	Rosendahl
H	Geitendorf 3	Rosendahl
I	Jägerheide 35	Rosendahl
J	Jägerheide 33	Rosendahl
K	Jägerheide 31	Rosendahl
L	Jägerheide 27	Rosendahl

Immissionspunkt IP	Straße Hausnummer	Ort
M	Jägerheide 25	Rosendahl
N	Jägerheide 24	Rosendahl
O	Jägerheide 20	Rosendahl
P	Jägerheide 17	Rosendahl
Q	Jägerheide 16	Rosendahl
R	Jägerheide 13	Rosendahl
S	Jägerheide 9	Rosendahl
T	Jägerheide 5	Rosendahl
U	Am Stockhoff 6	Rosendahl
V	Am Stockhoff 8	Rosendahl
W	Netter 20a	Darfeld-Rosendahl
X	Am Stockhoff 20	Rosendahl
Y	Am Stockhoff 24	Rosendahl
Z	Weersche 15	Rosendahl
AA	Wellenort 28	Rosendahl
AB	Wellenort 26	Rosendahl
AC	Wellenort 17	Rosendahl
AD	Wellenort 25	Rosendahl
AE	Wellenort 27	Rosendahl
AF	Landskroner Straße 6	Rosendahl
AG	Landskroner Straße 10	Rosendahl
AH	Landskroner Straße 10a	Rosendahl
AI	Landskroner Straße 9	Rosendahl
AJ	Landskroner Straße 9a	Rosendahl
AK	Landskroner Straße 7	Rosendahl
AL	Schöppinger Straße 66	Rosendahl
AM	Schöppinger Straße 80	Rosendahl
AN	Schöppinger Straße 76	Rosendahl
AO	Schöppinger Straße 76	Rosendahl
AP	Schöppinger Straße 67	Rosendahl
AQ	Schöppinger Straße 71	Rosendahl
AR	Schöppinger Straße 75	Rosendahl
AS	Schöppinger Straße 84	Rosendahl
AT	Schöppinger Straße 88	Rosendahl
AU	Weersche 18	Rosendahl
AV	Weersche 20	Rosendahl

Immissionspunkt IP	Straße Hausnummer	Ort
AW	Weersche 21	Rosendahl
AX	Schöppinger Straße 96	Rosendahl
AY	Schöppinger Straße 96a	Rosendahl
AZ	Geitendorf 41	Rosendahl
BA	Geitendorf 33	Rosendahl

Die Begrenzung der Beschattungsdauer entsprechend dem Windenergie-Erlass vom 08.05.2018 (Ziffer 5.2.1.3) gilt darüber hinaus auch für weiter entfernt liegende Immissionsorte.

IV.5.13->Die WEA sind mit einer selbsttätig wirkenden Schattenabschaltautomatik auszurüsten und zu betreiben. Für die unter Ziffer 0 aufgeführten IP ist gemäß den Antragsunterlagen eine Nullbeschattung in der Abschaltautomatik zu programmieren.

Demnach ist eine sogenannte „Nullbeschattung“ für die genannten I-Punkte festgelegt.

Mit dem Antrag vom 19.12.2025 beantragen Sie, die Nebenbestimmungen Nr. IV.5.11 und IV.5.13 aus der Genehmigung vom 18.12.2025 insofern zu ergänzen, dass für die mögliche Beschattung an den Immissionspunkten die rechtlichen Grenzwerte zugrunde gelegt werden sollen.

Nach Ihrer Mitteilung handele es sich bei der Festsetzung der Nullbeschattung um ein Missverständnis. Dies sei nur für den I-Punkt AP erforderlich und beantragt worden.

Der FD 70.1 (untere Immissionsschutzbehörde) hat den Antrag hinsichtlich Ihrer Änderungen bezüglich der Belange des Immissionsschutzes geprüft und diesem zugestimmt.

Die in der Genehmigung vom 18.12.2025 für die WEA 1 und WEA 2 (Az. **70.1-2025-0211-0023249:**) aufgenommene Nebenbestimmung Nr. IV.5.11 und Nr. IV.5.13 wird daher widerrufen und stattdessen durch die oben angegebene ergänzte Nebenbestimmung ersetzt.

Gemäß § 49 Abs. 1 VwVfG NRW können rechtmäßige nicht begünstigende Verwaltungsakte widerrufen werden, außer wenn ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts erneut erlassen werden müsste oder aus anderen Gründen der Widerruf unzulässig ist.

Bei der benannten Nebenbestimmung/Auflage handelt es sich um einen rechtmäßig belastenden Verwaltungsakt.

Durch den Widerruf und das Ersetzen der ursprünglichen Nebenbestimmung durch eine andere ergänzte Nebenbestimmung werden die erforderlichen Regelungen im Immissionschutz im gleichen Maße erfüllt.

Kostenentscheidung

Das Verfahren ist für Sie kostenfrei.

Ihre rechtlichen Möglichkeiten

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben. Die Klage ist beim Oberverwaltungsgericht für das Land NRW, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster oder Postfach 63 09, 48033 Münster, schriftlich oder zur Niederschrift zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungs- und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen eingereicht werden. Das Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. Nähere Informationen hierzu können unter anderem auf der Internetseite des Verwaltungsgerichts Münster unter http://www.vg-muenster.nrw.de/kontakt/e_rechtverkehr/index.php eingesehen werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Hinweis zu Ihren Rechten:

Das der Klage bisher vorgesetzte Widerspruchsverfahren wurde in vielen Bereichen abgeschafft. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehle ich Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Die Klage gegen den Gebührenbescheid hat nach § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die Verwaltungsgebühr auch zu zahlen ist, wenn Sie Klage erheben.

Rechtsgrundlagen für diese Entscheidung

- | | |
|------------|---|
| BlmSchG | Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I, S. 1274) |
| 4. BlmSchV | Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in Fassung vom 31.05.2017, (BGBl. I, S. 1440) |

in der jeweils geltenden Fassung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Frank Geburek